Umlaufbeschluss

Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG), Vereinbarung im Rahmen der Zielsteuerung für das Jahr 2022

Niederösterreich hat in den letzten Jahrzehnten in Kooperation mit Partnern ein umfassendes Versorgungssystem mit Hospiz- und Palliativangeboten in allen Landesteilen aufgebaut. Somit steht heute ein flächendeckendes Angebot an Hospizteams und Palliativkonsiliardiensten bzw. mobilen Palliativteams sowie stationären Hospizplätzen für Erwachsene und Kinder zur Verfügung. Ergänzt wird das Angebot durch Palliativbetten in Krankenanstalten für Erwachsene und Kinder.

Mit 1. Jänner 2022 wurde nun das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Hospiz- und Palliativfonds und über die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Länder zur finanziellen Unterstützung der Hospiz- und Palliativversorgung ab dem Jahr 2022 (Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG) erlassen. Die Inhalte der dazu geplanten Verordnungen werden zwar erst erarbeitet, das Gesetz sieht jedoch eine Akzeptanz der Bedingungen durch die Partner schon jetzt vor.

Mit dem HosPalFG wird eine zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung gedrittelte Kostentragung für das Hospiz- und Palliativangebot erzielt.
Stationäre Palliativbetten werden weiterhin im Wege des LKF-System finanziert.

Das Hospiz- und Palliativangebot im Sinne des HosPalFG im Bundesland Niederösterreich im Jahr 2022 wird daher wie folgt finanziert:

Finanzbedarf	**2022**
Plan	€ 19.388.000
davon Bund	€ 3.978.128
davon Land/NÖGUS	€ 11.431.744
davon SV	€ 3.978.128

Anmerkung: Entsprechend dem HosPalFG werden vom Anteil des Bundes noch Kosten für die GÖG abgezogen, tatsächlich beträgt der Auszahlungsbetrag des Bundes 2022 daher € 3.919.877. Der Anteil des Landes/NÖGUS erhöht sich um die Differenz.

Entsprechend der im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit vereinbarten Vorgangsweise und auf Grundlage des § 3 Abs 2 HosPalFG wird daher vereinbart:

Artikel 1 Gegenstand
(1) Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Bereitstellung der Bundesmittel an das jeweilige Land.
(2) Für die Vereinbarung ist das Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern über die in § 3 Abs 2 HosPalFG genannten Punkte herzustellen.
(3) Diese Vereinbarung erfüllt gleichzeitig den Zweck der Verpflichtungserklärung gemäß § 13 Abs 1 HosPalFG. Mit Beschlussfassung verpflichten sich die Vereinbarungspartner zur widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 4 HosPalFG sowie der Einhaltung der in § 5 festgelegten Bedingungen.

Artikel 2 Kostentragung
(1) Der finanzielle Beitrag des Bundes bemisst sich gemäß § 3 Abs 4 HosPalFG nach dem für das Jahr 2022 ermittelten Wohnbevölkerungsschlüssel zum Stichtag 31.10.2020. Er wird in Form einer Vorleistung gewährt, die im Jahr 2024 einer Abrechnung unterliegt. Im Jahr 2022 gelangen € 3.919.877,37 zur Anweisung.
(2) Der finanzielle Beitrag des Landes/des NÖGUS beläuft sich im Jahr 2022 auf € 11.431.744.
(3) Die Partner der Zielsteuerung-Gesundheit bekennen sich im Sinne des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes zur Weiterführung der Drittelfinanzierung. Der finanzielle Beitrag der Träger der Sozialversicherung beläuft sich daher im Jahr 2022 auf € 3.978.128.
(4) Die Abwicklung der Zweckzuschüsse des Bundes erfolgt gemäß § 13 HosPalFG, die Abwicklung der Zweckzuschüsse der Sozialversicherung erfolgt analog im Wege des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

Artikel 3 Inhaltliche Bedingungen
(1) Qualitätsmanagement gemäß § 6 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 31.12.2022 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH Qualitätskriterien und –indikatoren für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG festzulegen.
(2) Quantitativer Auf- und Ausbau gemäß § 7 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 30.06.2023 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH Auf- und Ausbaugrade für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG festzulegen.

(3) Tarife gemäß § 8 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 31.12.2023 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH einheitliche Parameter für die Gestaltung und Anwendung von Tarifen und auf die Parameter bezogene Richtwerte für die Tarife je modular abgestuftem Versorgungsangebot gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG festzulegen.

Artikel 4 Administrative Bedingungen

(1) Planungswesen gemäß § 9 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 31.12.2022 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH eine einheitliche Planungsunterlage zu erstellen.

(2) Datenerhebung und Statistik gemäß § 10 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, bis zum 31.12.2022 mit der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH die von den Ländern zu meldenden Parameter zu konkretisieren und den Zugriff und die Veröffentlichung dieser Daten festzulegen.

(3) Berichtswesen, Monitoring und Evaluierung gemäß § 11 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, erstmalig bis zum 30.09.2024 im Rahmen der jährlichen Abrechnung über die zweckgewidmete Mittelverwendung zu berichten und zur Anwendung gebrachte Planungsmethoden darzulegen. Die Vereinbarungspartner kommen überein, daran mitzuwirken, dass die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte Gesundheit Österreich GmbH erstmalig bis 31.10.2024 ein jährliches Monitoring durchführen und einen strukturierten Monitoringbericht erstellen kann. Die Vereinbarungspartner kommen überein, daran mitzuwirken, dass die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte Gesundheit Österreich GmbH im Jahr 2025 auf Basis der jährlichen Monitorings einen strukturierten Evaluierungsbericht erstellen kann.

(4) Überprüfung und Einsichtnahme gemäß § 12 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, jederzeit bis sieben Jahre nach dem Datum der jeweiligen Abrechnung, erstmalig im Jahr 2024, der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH die Überprüfung des Einsatzes sowie der Auswirkung der Zweckzuschüsse Monitorings und Evaluierungen zu ermöglichen und diese bestmöglich zu unterstützen.

Artikel 5 Mitbestimmungs- und Kontrollrechte

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur umfassenden und wechselseitigen Unterstützung und Information.

(2) Die Vereinbarungspartner akzeptieren die in § 5 HosPalFG festgelegten Bedingungen.

Beschlussantrag

Die Zielsteuerungs-Partner begrüßen die gemeinschaftliche Finanzierung des Hospiz- und Palliativversorgungsangebotes gemäß HosPalFG in Niederösterreich und bekennen sich im Sinne des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes zur Weiterführung der Drittelfinanzierung.

Die NÖ Landes-Zielsteuerungskommission beschließt daher, die Kosten der Hospiz- und Palliativversorgung iSd HosPalFG entsprechend einer Drittelfinanzierung zwischen Bund, Land und Trägern der Sozialversicherung (ÖGK, SVS, BVAEB) aufzuteilen.

Für das Jahr 2022 werden seitens des Bundes € 3.978.128 abzüglich der Kosten für die GÖG, daher € 3.919.877 und seitens der Sozialversicherung (ÖGK, SVS, BVAEB) € 3.978.128 an Mitfinanzierung zur Verfügung gestellt.

Die Sozialversicherung wird bis 30. September 2022 der Geschäftsführung des NÖGUS die Aufteilung zwischen den Trägern der SV bekanntgeben.

Die Mitglieder der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission akzeptieren die vom Bund im Rahmen des Zweckzuschussgesetzes (HosPalFG) festgelegten Bedingungen gemäß § 5 HosPalFG.

Die NÖ Landes-Zielsteuerungskommission stellt die Herstellung des Einvernehmens iSd § 3 Abs 2 HosPalFG fest.